

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung**der Stadt Schwelm für das Jahr 2008**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom ____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.04.2008 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Ergebnisplan				
Erträge	52.319.542	--	--	52.319.542
Aufwendungen	60.000.656	--	--	60.000.656
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	50.275.852	--	--	50.275.852
Auszahlungen	56.520.603	--	--	56.520.603
<u>Aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.771.394	--	--	3.771.394
Auszahlungen	4.905.244	--	--	4.905.244

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 9

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 10

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.